

§ 0445 BGB

Wird eine [Sache](#) auf Grund eines Pfandrechts in einer öffentlichen Versteigerung unter der Bezeichnung als Pfand verkauft, so stehen dem [Käufer](#) Rechte wegen eines Mangels nur zu, wenn der [Verkäufer](#) den [Mangel arglistig](#) verschwiegen oder eine [Garantie](#) für die [Beschaffenheit](#) der [Sache](#) übernommen hat.